

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
im Erfurter Stadtrat  
Frau Walsmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Drucksache 1536/15 - Benachteiligung kinderreicher Familien durch die neue Gebührenordnung der Musikschule – öffentlich –**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Walsmann,

Erfurt,

Bezug nehmend auf Ihre Fragen antworte ich Ihnen gern wie folgt:

Am 24.06.2015 wurde neben der Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt (GebMusikschSEF) auch die Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule der Landeshauptstadt Erfurt (BenMusikschSEF) beschlossen. In der Benutzungssatzung ist gemäß § 1 Abs. 2 die Öffnung der Einrichtung „Musikschule“ manifestiert, welche insbesondere die Breitenausbildung einfordert und für jedermann zugänglich ist. Damit verdeutlicht das zuständige Entscheidungsgremium – der Erfurter Stadtrat – seinen Bürgern gegenüber, wie wichtig es den Bürgervertretern ist, dass die Landeshauptstadt Erfurt eine kommunal getragene Musikschule vorhalten kann, um dieser Zweckbestimmung gerecht zu werden.

Insgesamt kostet, nach Beachtung aller anfallenden Kosten entsprechend der Gebührenkalkulation, die Durchführung einer Unterrichtsstunde á 45 min. rund 2.280,00 EUR im Jahr. Davon zahlen die Bürger einen direkten Anteil von 900,00 EUR, das entspricht 39% der Gesamtkosten. Erfurt bezuschusst demnach jeden Bürger gemäß § 1 Abs. 2 mit einer hohen Kostenbeteiligung. Diese Beteiligung unterliegt keiner Refinanzierungsmöglichkeit.

Über diese Kostenbeteiligung hinaus gewährt die Stadt Erfurt Ermäßigungen je nach Besonderheit des Einzelfalles. Es wird eine Ermäßigung für Menschen mit Behinderung gewährt, Familien wird eine Geschwisterermäßigung, Schülern aus sozial schwachen Elternhäusern eine Sozialermäßigung und Begabten eine Ermäßigung in der Begabtenförderung gewährt. All diese Ermäßigungen gab es bereits in der vorangegangenen Satzung und sie finden sich auch in dieser Satzung wieder.

Aus fachlichen und pädagogisch nicht tragbaren Gründen wurde der Partnerunterricht, der in der Realität als unzulässiger "22,5 -Minuten-Unterricht" ausgelebt wurde, aus dem Angebot der Musikschule herausgenommen. Damit

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

eröffnet die Musikschule auch den sozial schwachen Familien die Möglichkeit am Einzelunterricht 30 Minuten teilzunehmen und es ergibt sich zudem auch eine Anpassung der Gebühr des Förderunterrichtes für begabte Schüler.

Die letzte Änderung der Unterrichtsgebühr in den Hauptfächern fand im Jahr 2005 statt. Auf Grund von Preissteigerungen in allen zu berücksichtigenden Bereichen (bspw. Energie, Wasser, Fachpersonal) wurden die Gebühren der Musikschule der Stadt Erfurt an die üblichen Gebühren und Ermäßigungstatbestände der VdM-Musikschulen in Deutschland angepasst. Lediglich eine kleine unbedeutende Anpassung an den bundesweiten Ermäßigungsdurchschnitt, um jeweils 5% bei der Geschwisterermäßigung wurde eingearbeitet. Andere Ermäßigungen, wie die Ermäßigung für behinderte Menschen oder die Mehrfachermäßigung konnten stabil aufrechterhalten werden.

Insofern bleibt die Musikschule Ihrem Grundsatz der Gleichbehandlung treu, in dem jeder möglichen und besonderen Lebenssituation eines Nutzers Rechnung getragen werden kann und damit die Möglichkeit der Nutzung eröffnet wird. Somit ist eine "Nachbesserung" der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfurt nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein